




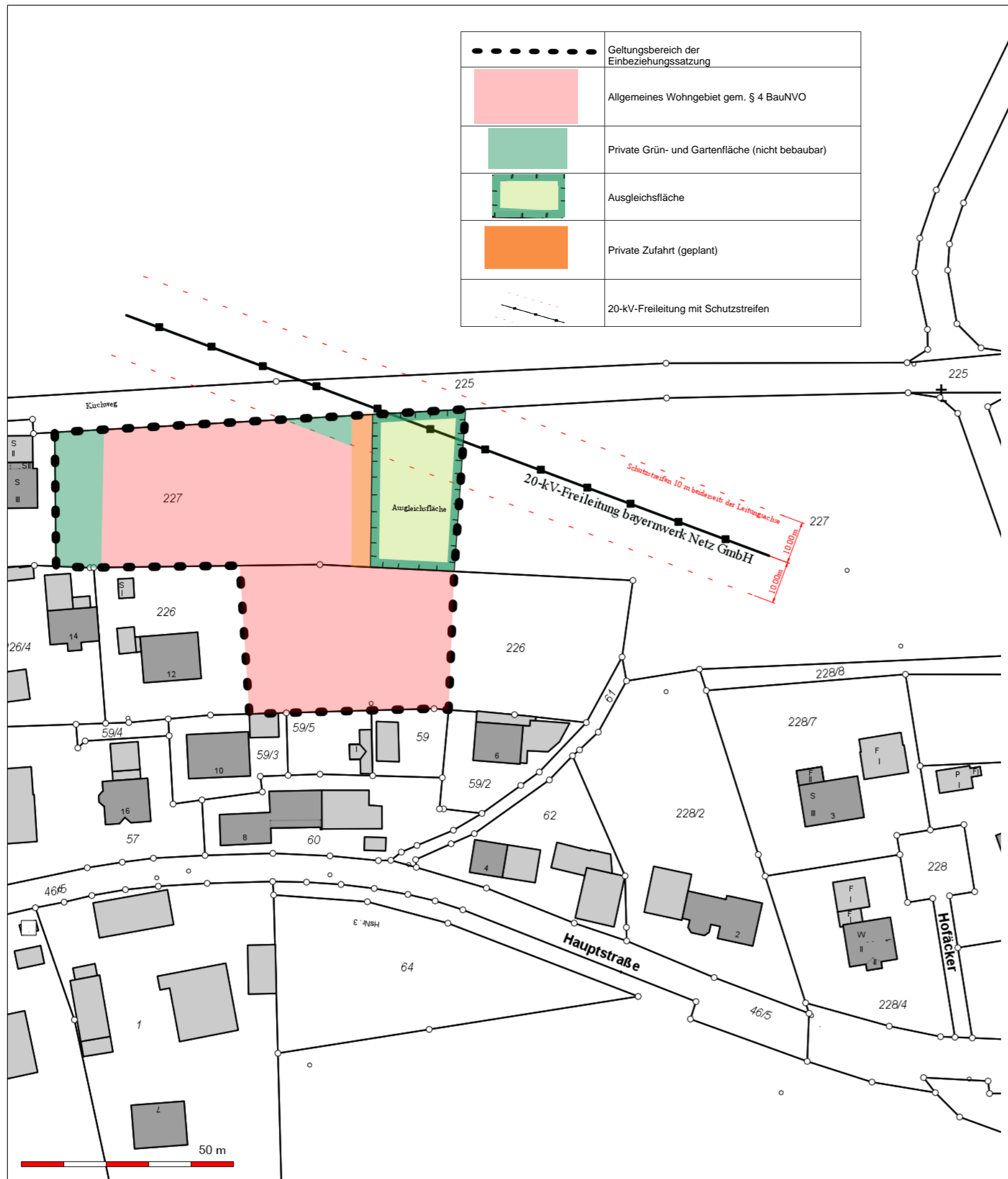
	Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung
	Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
	Private Grün- und Gartenfläche (nicht bebaubar)
	Ausgleichsfläche
	Private Zufahrt (geplant)
	20-kV-Freileitung mit Schutzstreifen



232

Gemeinde Kirchenpingarten, Lkr. Bayreuth

Einbeziehungssatzung „Hofäcker II“



Stand:	31.03.2022	
Maßstab	1:1000	
Gemeinde:	Gemeinde Kirchenpingarten Markus Brauner Erster Bürgermeister	
Erstellt:	Stefan Lauterbach Leiter der Bauverwaltung Vgem. Weidenberg	

Verfahrensvermerk

1. Der Gemeinderat Kirchenpingarten hat in der Sitzung vom 13.12.2021 den Erlass der Einbeziehungssatzung „Hofäcker II“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 07.12.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.01.2022 bis 09.02.2022 beteiligt.
3. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 07.12.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.01.2022 bis 09.02.2022 öffentlich ausgelegt.
4. Zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom _____. wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut in der Zeit vom _____. bis _____. beteiligt.
5. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom _____. wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____. bis _____. erneut öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Kirchenpingarten hat mit Beschluss des Gemeinderates vom _____. den Erlass der Einbeziehungssatzung „Hofäcker II“ in der Fassung vom _____. beschlossen.
7. Ausgefertigt am _____

Markus Brauner
Erster Bürgermeister
Gemeinde Kirchenpingarten

8. Die Einbeziehungssatzung „Hofäcker II“ in der Fassung vom _____. wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Einbeziehungssatzung ist damit wirksam in Kraft getreten.

Kirchenpingarten, den _____

Markus Brauner
Erster Bürgermeister
Gemeinde Kirchenpingarten

EINBEZIEHUNGSSATZUNG „Hofäcker II“

Die Gemeinde Kirchenpingarten erlässt auf der Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert wurde
Bayerische Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S: 588, BayRS 2131-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl S. 286)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

folgende Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst eine Fläche der Gemarkung Kirchenpingarten mit einer Gesamtfläche von ca. 0,49 ha.

Im Geltungsbereich liegen die Flurstücke Nrn. 226 (TF) und 227 (TF), alle Gemarkung Kirchenpingarten. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Plan für die Einbeziehungssatzung M 1:1000. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Bauvorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung für den Geltungsbereich dieser Satzung festgelegt.

§ 4 Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und sonstige Festsetzungen

Bauausführung:

Geschossigkeit: E oder II als E+D mit Kniestock max. 1,00 m oder E+I ohne Kniestock
Satteldach, Walmdach oder versetztes Pultdach mit Dachneigung 20-45 Grad
Die Abstandsflächen für alle Gebäude richten sich nach der BayBO.

Des Weiteren gelten die Festsetzungen auf der Planzeichnung.

§ 5 Hinweise

a) Landwirtschaft

Die Bauwerber werden darauf hingewiesen, dass durch ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gelegentlich Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen auftreten können; diese sind zu dulden.

b) Bodendenkmäler

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht. Auf Art. 8 BayDSchG wird hingewiesen

c) 20-kV-Freileitung

Auf die 20-kV-Leitung sowie die Ausführungen dazu in der Begründung wird hingewiesen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchenpingarten, den _____

Markus Brauner
Erster Bürgermeister